

# Erwartungen an Berufsbetreuer aus Sicht des Betreuungsgerichts und der Betreuungsbehörde

AG 3 der BtBehördentagung Berlin 2018

Friedwald Maug, Leiter der Betreuungsbehörde Düsseldorf

Axel Bauer, w. a. Richter am Betreuungsgericht Frankfurt/Main

# Kriterien der Eignung: Was sagt das Gesetz?

- § 1897 Abs. 1 BGB:

Eignung, im angeordneten Aufgabenkreis

- die Angelegenheiten des Betreuten **rechtlich** zu besorgen und
- den Betreuten im hierfür erforderlichen Umfang **persönlich zu betreuen**

- § 1897 Abs. 6 BGB iVm § 8 Abs. 2 S. 2 BtBG:

- Berufsbetreuer nur, wenn kein geeigneter Ehrenamtler zur Verfügung steht

Fazit: Gesetz geht als Regelfall von der Existenz und Eignung **ehrenamtlicher** Betreuer aus!

# Kriterien der Eignung als Berufsbetreuer

- § 1897 Abs. 7 BGB:
  - Vor Erstbestellung eines Berufsbetreuers:
    - a.) **Anhörung der BtBehörde** zur Eignung (Eignungskriterien der BtBehörde/Anforderungsprofile!?)
    - b.) Anhörung der BtBehörde zu § 1 VBVG: alsbald zu erwartende Übertragung von mehr als 10 Betreuungen? (**Berufsmäßigkeit der Tätigkeit des vorgeschlagenen Betreuers!**?)
    - c.) **Führungszeugnis und Auskunft aus Schuldnerverzeichnis** sollen auf Aufforderung der BtBehörde vorliegen!

# Kriterium der Eignung: Fehlende Überlastung

- § 1897 Abs. 8 BGB iVm § 8 Abs. 2 S 2 BtBG:
  - Berufsmäßig als Betreuer vorgeschlagene Person soll sich über **Zahl** und **Umfang** der von ihre berufsmäßig geführten Betreuungen erklären
  - BtB teilt dem Gericht den Umfang der „derzeit“ **vom vorgeschlagenen Betreuer geführten Betreuungen mit!**
- § 10 VBVG: jährliche Mitteilung der Zahl der geführten Betreuungen

## Fazit:

**BtBehörde steuert über Anforderungsprofile und Prüfung von Überlastungen im Hinblick auch auf Möglichkeit zur persönlichen Betreuung die Eignung der Berufsbetreuer!**

# Aufgaben und Pflichten des Betreuers

- Eignung zu messen an Aufgaben und Pflichten des Betreuers
- § 1901 Abs. 1 bis 5 BGB bestimmen Aufgaben und Pflichten:
  - Rechtsbesorgung für den Betreuten (§ 1902 BGB: Betreuer als gesetzlicher Vertreter) muss **Wohl des Betreuten** entsprechen
  - Wohl = Wille und Wunsch des Betreuten (kein ErziehungsR des Betreuers)
  - Gilt auch für vorabverfügte Wünsche (z.B. Betreuungsverfügung)
  - Besprechungspflicht vor Erledigung wichtiger Angelegenheiten des Betreuten
  - Was wichtig ist, definiert der Betreute, nicht der Betreuer! (Rspr)

# Aufgaben und Pflichten des Betreuers

- Beitrag des Betreuers zur Nutzung von Reha-Möglichkeiten bzw zur Verhinderung einer Verschlechterung der Krankheit/Behinderung
- **Betreuungsplan** (Ziele und Maßnahmen zur Zielerreichung) ist von Berufsbetreuern auf gerichtliche Anforderung zu erstellen
- Mitteilungspflicht gegenüber Gericht bei Erfordernis der Erweiterung oder Möglichkeit der Einschränkung/Aufhebung der Betreuung
- Alles unter
  - Grenzen von Wunsch und Wille bei Wohlfährdung des Betreuten
  - Beachtung des übertragenen Aufgabenkreises (sonst: Haftung!)
  - Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte zum Betreuten
  - Beachtung des Vorranges von unterstützendem vor vertretendem Handeln
  - Beachtung gerichtlicher Genehmigungspflichten

# Thesen zur Eignung der Berufsbetreuer

- Berufsbetreuer sind regelmäßig nur geeignet, die Angelegenheiten der Betreuten rechtlich zu besorgen und dabei die Pflichten aus § 1901 BGB zu erfüllen, wenn sie ein **betreuungsrelevantes** Studium abgeschlossen haben
- Persönliche Kontakte zu den Betreuten können sie regelmäßig nur unzureichend gewährleisten (Rechtstatsachenforschung)

# Thesen zur Eignung ehrenamtlicher Betreuer

- Ehrenamtler sind regelmäßig eher nicht geeignet, die Angelegenheiten der Betreuten rechtlich zu besorgen und dabei die Pflichten aus § 1901 BGB zu erfüllen, wenn sie nicht eine besondere Schulung erfahren haben über
  - Bedeutung der Aufgabenkreise einer Betreuung
  - Bedeutung (Priorität und Grenzen) von Wunsch und Wille des Betreuten
  - Reha – Möglichkeiten
  - Gerichtliche Genehmigungspflichten
  - Umgang mit Grenzen der Betreuung und Frustrationstoleranz

# BGH zur Eignung des Betreuers

BGH: **Prognose**, ob der potenzielle Betreuer voraussichtlich die sich aus der Betreuungsführung und den damit verbundenen Pflichten im Sinne des § 1901 BGB folgenden Anforderungen erfüllen kann (im Anschluss an Senatsbeschluss vom

30.09.2015 – XII ZB 53/15 -, FamRZ 2015, 2165)

- Prognose zum Zeitpunkt der Bestellung des Betreuers kann fehlgehen: Aufgaben können sich im Laufe der Betreuung verlagern, sich erweitern und erschweren oder verringern und erleichtern!

# BGH zur Eignung bei Verlängerung und Erweiterung der Betreuung

## **BGH, Beschluss vom 14. März 2018 - XII ZB 547/17:**

Ebenso wie für die **Verlängerung** einer Betreuung (§ 295 Abs. 1 Satz 1 FamFG) gelten auch für die **Erweiterung** des Aufgabenkreises des Betreuers (§ 293 Abs. 1 Satz 1 FamFG) die Vorschriften über die (Erst-)Anordnung dieser Maßnahmen entsprechend.

Wie der Senat im Zusammenhang mit der Verlängerung einer Betreuung bereits mehrfach entschieden hat, ist die Frage der Auswahl des Betreuers dann nicht am Maßstab des § 1908 b BGB zu beantworten, sondern in Anwendung des § 1897 BGB (Senatsbeschluss vom 14. Februar 2018 XII ZB 507/17 zur Veröffentlichung bestimmt mwN).

# Eignung des Betreuers bei Veränderung der Betreuungsaufgaben

**BGH, Beschluss vom 14. März 2018 - XII ZB 547/17:**

Im Zusammenhang mit der Entscheidung über die **Erweiterung des Aufgabenkreises** einer bereits bestehenden Betreuung richtet sich die Auswahl des hierfür zu bestellenden Betreuers nicht nach § 1908 b BGB, sondern nach der für die Neubestellung eines Betreuers maßgeblichen Vorschrift des § 1897 BGB

(Fortführung des Senatsbeschlusses vom 14. Februar 2018 XII ZB 507/17 zur Veröffentlichung bestimmt).

# BGH, Beschluss vom 14. März 2018 - XII ZB 547/17 zur Eignung des Betreuers

- Da die **Eignung** der als Betreuer zu bestellenden Person stets anhand des gerichtlich bestimmten **Aufgabenkreises** zu beurteilen ist (§ 1897 Abs. 1 BGB), muss sie mit jeder Erweiterung des Aufgabenkreises erneut geprüft werden.
- So kann beispielsweise eine zunächst auf die Gesundheitssorge beschränkte Betreuung nicht um die Vermögenssorge erweitert werden, ohne die Eignung des Betreuers auch für die hinzutretenden Aufgaben nach Maßgabe des § 1897 Abs. 1 BGB zu bejahen.
- Gilt auch für eine Verlängerung einer Betreuung

# Erwartungen des Gerichts an Betreuer

- Kooperatives und transparentes Verhalten gegenüber BtB und Gericht (z.B. offenes Verfahren bei Einsetzung des Betreuers als Erbe des Betreuten; offener Umgang mit Situationen der Überlastung und Krankheit)
- Erreichbarkeit (Bereitschaft zur Bestellung von Vertretungsbetreuungen)
- Wahrheitsgemäße Mitteilung der persönlichen Kontakte zum Betreuten
- Bereitschaft zur Kooperation bei Beschwerden über Führung der Betreuung
- Kollegiales Verhalten gegenüber anderen Betreuern
- Eigeninitiative bei der Mitteilung der Zahl der geführten Betreuung, vgl. auch § 10 VBVG!
- Bereitschaft zu persönlichen Kontakten zu Rechtspfleger/Innen und Richter/Innen

# Fazit zur Eignung

- Fazit:

- Eignungskriterien können nur in interdisziplinärer Kooperation von BtBehörden und Gerichten entwickelt und angewandt werden!
- Eignungskriterium ist flexibel zu beurteilen und den Veränderungen der Aufgaben der Betreuung anzupassen!
- Gilt auch für Verlängerungen von Betreuungen!
- Bereitschaft zu persönlichen Kontakten auch zu den die Betreuungsführung beaufsichtigenden Gerichten (Rechtspflegern/RichterInnen) ist wesentlich

- Ende des Inputreferates!
- Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Axel Bauer, w.a. Richter am AG Frankfurt/M., im Mai 2018